



Verhaltenskodex

für Lieferanten und Geschäftspartner

der VDE Gruppe

Inhaltsverzeichnis

1. Geltungsbereich und Gesetzestreue	3
2. Visionen und Leitbild	3
3. Compliance und ethische Zusammenarbeit	3
3.1 Fairer Wettbewerb und Kartellverbot	3
3.2 Anti-Korruption	3
3.3 Geldwäscheprävention	4
3.4 Außenwirtschaftsrecht und Exportkontrolle	4
3.5 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht	4
3.6 Schutz des geistigen Eigentums	4
4. Unternehmerische Verantwortung hinsichtlich der Menschenrechte und Sozialstandards	4
4.1 Achtung der Menschenrechte	4
4.2 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei	4
4.3 Verbot der Kinderarbeit	5
4.4 Arbeitssicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz	5
4.5 Angemessener Lohn	5
4.6 Koalitionsfreiheit	5
4.7 Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot	5
4.8 Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung	5
4.9 Verbot negativer Umweltauswirkungen auf menschliche Lebensgrundlagen	5
4.10 Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte für widerrechtliche Zwecke	6
5. Unternehmerische Verantwortung hinsichtlich der Umwelt	6
5.1 Verbot von Quecksilber	6
5.2 Verbotene Chemikalien	6
5.3 Umgang mit gefährlichen Stoffen und deren Entsorgung	6
5.4 Konfliktmineralien	6
6. Grundlagen der Zusammenarbeit	6
6.1 Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften	6
6.2 Kontrollrechte und Audits	7
6.3 Informationspflichten und Transparenz	7
6.4 Allgemeine Mitwirkungspflichten	7
6.5 Mithilfe bei Abhilfemaßnahmen	7
6.6 Aussetzung und Abbruch der Geschäftsbeziehung sowie Folgen einer Verletzung	7
6.7 Verpflichtung zur Implementierung und Weitergabe in der Lieferkette	8
6.8 Schulungen	8
6.9 Mittelbare Zulieferer	8
6.10 Compliance Management System und Beschwerden	8

1. Geltungsbereich und Gesetzestreue

Dieser Verhaltenskodex gilt für alle künftigen vertraglichen Leistungen des Lieferanten oder Geschäftspartners¹ an eine Gesellschaft des VDE Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (nachfolgend „VDE e.V.“) und seine im Sinne der §§ 15 ff. AktG verbundenen Unternehmen (gemeinsam mit dem VDE e.V. nachfolgend „VDE“).

Der VDE stellt einen hohen Anspruch an die Integrität seines Handelns und erwartet dies auch von seinen Lieferanten und Geschäftspartnern. Lieferanten sollen sich regelmäßig über die geltenden gesetzlichen Vorschriften informieren und diese einhalten, soweit sie hiervon betroffen sind. Dazu zählen neben dem Kartell- und Wettbewerbsrecht insbesondere auch die Regelungen zur Verhinderung von Bestechung, illegalen Geldtransfers und Korruption sowie die einschlägigen arbeits-, datenschutz-, menschenrechtsschützenden- und umweltrechtlichen Vorschriften.

2. Visionen und Leitbild

Sicherheit, Qualität, Nachhaltigkeit, gesellschaftliche Verantwortung sowie die Förderung von Wissenschaft und Lehre sind die Ziele, die der VDE in Deutschland sowie weltweit verfolgt und umsetzt.

Als führende Plattform der Elektrotechnik, Elektronik und Informationstechnik vernetzt der VDE Wissenschaft, Wirtschaft und Politik. Durch Wissensaustausch, Bildung, Normung, Standardisierung und Prüfung auf höchstem Niveau entstehen leistungsfähige und sichere Anwendungen, die den Lebensstandard und die Lebensqualität der Menschen sichern. Gleichzeitig werden Zukunftstechnologien und Innovationen gefördert.

Der VDE ist stets bestrebt, höchste Qualität zu liefern und den Anforderungen des Marktes und der Allgemeinheit unter Berücksichtigung des satzungsgemäßen Auftrags für den Unfall- und Verbraucherschutz in hohem Maße gerecht zu werden.

Dabei möchte der VDE den Bedürfnissen der heutigen Generation entsprechen, ohne die Möglichkeiten künftiger Generationen zu gefährden.

Die kontinuierliche Verbesserung der Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitsschutzleistung, die Vermeidung von Umweltbelastungen und die Einhaltung der geltenden rechtlichen Verpflichtungen und anderer Anforderungen sind für den VDE eine Selbstverständlichkeit. Dazu zählen insbesondere auch so grundlegende Prinzipien wie die Wahrung der Menschenrechte sowie der Schutz von Arbeitsplätzen und Umwelt.

Die Arbeitssicherheit, der Gesundheitsschutz und die Gesundheitsprävention sind integrale Bestandteile der Unternehmenspolitik und unterliegen einem ständigen Verbesserungsprozess.

Maßgebliche Kriterien für die Auswahl von Lieferanten, Dienstleistern und sonstigen Dritten sind deren Leistungsfähigkeit und Qualitätsbewusstsein und die Einhaltung der in diesem Verhaltenskodex niedergelegten Grundsätze und Anforderungen, insbesondere der Einhaltung der Erwartungen des VDE im Bereich Menschenrechte und Umwelt.

3. Compliance und ethische Zusammenarbeit

3.1 Fairer Wettbewerb und Kartellverbot

Die einschlägigen Bestimmungen für einen fairen Wettbewerb wie auch die Bestimmungen des Kartell- und Wettbewerbsrechts sind zu beachten und einzuhalten.

Der VDE erwartet von seinen Lieferanten, die geltenden Regeln des fairen Wettbewerbs einzuhalten und alle Maßnahmen zu unterlassen, die auf eine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung gerichtet sind und/oder gegen die gesetzlichen Regelungen verstoßen. Grundsätzlich gilt, dass Absprachen zwischen Wettbewerbern, die mit dem Ziel erfolgen oder dazu führen, den Wettbewerb zu verhindern, verboten sind. Unter Absprachen sind dabei sowohl formelle Vereinbarungen und Beschlüsse als auch abgestimmte Verhaltensweisen, die unausgesprochen zustande kommen, zu verstehen. Dazu zählen insbesondere Absprachen zwischen Wettbewerbern, die geeignet sind, Preise oder Konditionen zu beeinflussen sowie Absprachen zwischen Kunden und Lieferanten, mit denen Kunden in ihrer Freiheit eingeschränkt werden sollen, ihre Preise und sonstige Konditionen beim Wiederverkauf autonom zu bestimmen.

3.2 Anti-Korruption

Der VDE duldet keine unmoralischen Geschäftspraktiken und ächtet jede Form der Korruption, einschließlich Subventionsbetrug, Bestechung und unredlicher Vorteilsnahme. Der VDE erwartet dies auch von seinen Lieferanten bzw. Geschäftspartnern. Korruption bedeutet die Ausnutzung einer Position zur Erlangung von nicht gerechtfertigten Vorteilen. In der Regel wird dieser Vorteil in einem Austauschverhältnis gewährt (aktive und passive Korruption). Unter den Begriff Vorteil fällt alles, was die Lage des Empfängers oder eines Dritten

¹ Mit der männlichen Form von Namens- und Berufsbezeichnungen sowie sonstiger Bezeichnungen ist, soweit dies zutreffend ist, auch immer sowohl die weibliche als auch die diverse Form gemeint.

irgendwie verbessert und auf was er keinen Anspruch hat. D.h. Vorteile sind nicht nur Geldleistungen, sondern alle materiellen oder immateriellen Vorteile.

Beim Einkauf von Vorräten, Materialien, Dienstleistungen oder sonstiger Leistungen von Dritten erwartet VDE, dass der Lieferant darauf achtet, dass der Beschaffungsprozess auf Qualität, Leistung und Kosten ausgerichtet wird. Die besonderen Anforderungen an die unternehmerischen Sorgfaltspflichten zur Vermeidung von Menschenrechtsverletzungen in Lieferketten, wie unter Ziffer 6 ausgeführt, sind hierbei zu beachten.

Das Einfordern, Versprechen lassen und Annehmen von Zuwendungen und Vorteilen aller Art zum persönlichen Vorteil des Lieferanten oder eines Dritten, insbesondere von Kunden, Sublieferanten und Dienstleistern oder von interessierten Normungs- oder anderen Fachkreisen, ist untersagt. Dieses Verbot gilt auch, wenn das korruptive Verhalten im jeweiligen Heimatland des Lieferanten bzw. Geschäftspartners üblich ist oder von diesem nicht als unethisch oder verwerflich angesehen wird.

3.3 Geldwäscheprävention

Geldwäsche bedeutet, dass Vermögenswerte aus kriminellen Vorgängen durch weitere Geschäftsaktivitäten in den Umlauf gebracht werden. Der Lieferant hält die gesetzlichen Anforderungen zur Verhinderung von Geldwäsche ein und beteiligt sich nicht an Geldwäscheaktivitäten.

3.4 Außenwirtschaftsrecht und Exportkontrolle

Der Lieferant stellt sicher, dass seine geschäftliche Tätigkeit mit den geltenden Gesetzen, Richtlinien und Bestimmungen zu Import, Export oder inländischen Handel von Waren, Technologien oder Dienstleistungen, dem Umgang mit bestimmten Produkten sowie dem Kapital- und Zahlungsverkehr übereinstimmen. Dasselbe gilt hinsichtlich sonstiger nationaler Vorschriften des Außenwirtschaftsrechts und der Gesetzgebung zu Sanktionen und Embargos. Durch angemessene Maßnahmen stellt der Lieferant sicher, dass durch Transaktionen mit Dritten nicht gegen geltende Wirtschaftsembargos oder Vorschriften der Handels-, Import- und Exportkontrolle oder zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung verstoßen wird.

3.5 Datenschutz und Verschwiegenheitspflicht

Der Lieferant verpflichtet sich, bezüglich des Schutzes privater Informationen den angemessenen Erwartungen seines Auftraggebers, der Zulieferer, Kunden, Verbraucher und Beschäftigten gerecht zu werden. Der Lieferant hat bei der Erfassung, Speicherung, Verarbeitung, Übermittlung und Weitergabe von persönlichen Informationen die Gesetze zu Datenschutz und Informationssicherheit und die behördlichen Vorschriften zu beachten.

Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse sowie vertrauliche Informationen sind ein bedeutender Vermögenswert des VDE und dessen Kunden und Auftraggebern. Aus diesem Grund ist über Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse unbedingtes Stillschweigen zu bewahren. Lieferanten und Geschäftspartner sind insbesondere auch zur Geheimhaltung solcher Informationen verpflichtet, die ausdrücklich als vertraulich bekannt gegeben werden oder deren Geheimhaltungsbedürftigkeit erkennbar ist. Bei der Bearbeitung von Beschwerden werden die vertrauliche Behandlung der Identität der hinweisgebenden Person und die Unparteilichkeit des Lieferanten und seiner mit der Beschwerde vertrauten Personen durch den VDE sichergestellt.

Die Verschwiegenheitsverpflichtung gilt auch nach der Beendigung der geschäftlichen Beziehungen weiter.

3.6 Schutz des geistigen Eigentums

Rechte an geistigem Eigentum sind zu respektieren; Technologie- und Know-how Transfer haben so zu erfolgen, dass die geistigen Eigentumsrechte und die Kundeninformationen geschützt sind.

4. Unternehmerische Verantwortung hinsichtlich der Menschenrechte und Sozialstandards

4.1 Achtung der Menschenrechte

Der Lieferant verpflichtet sich zur Einhaltung der Menschenrechte nach der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte“ der Vereinten Nationen und respektiert und unterstützt die Prinzipien des „United Nations Global Compact“. Diese verlangen von Unternehmen, innerhalb ihres Einflussbereichs einen Katalog von Grundwerten anzuerkennen, zu unterstützen und in die Praxis umzusetzen.

4.2 Verbot von Zwangsarbeit und Sklaverei

Der VDE duldet keine Zwangsarbeit. Jede Form von Zwangsarbeit, zum Beispiel erwirkt durch die Hinterlegung einer Kautions oder die Zurückhaltung von Ausweispapieren von Beschäftigten zu Beginn des Arbeitsverhältnisses, ist daher verboten. Verboten sind auch jede Form moderner Sklavenarbeit, Gefangenearbeit oder derart vergleichbare Arbeit, welche grundlegende Menschenrechte verletzt. Jede Arbeit muss freiwillig und ohne Androhung von Strafe erfolgen. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen müssen jederzeit das

Beschäftigungsverhältnis beenden können. Die Anwendung von körperlichen Strafen sowie von psychischer oder physischer Nötigung ist verboten. Verbale Beschimpfungen, sexuelle und persönliche Belästigung und Erniedrigung dürfen nicht stattfinden.

4.3 Verbot der Kinderarbeit

In der Zusammenarbeit mit dem VDE darf keine Kinderarbeit eingesetzt werden. Jegliche Form der Ausbeutung von Kindern ist insoweit verboten. Die Lieferanten sind aufgefordert, sich an die Empfehlung aus den ILO-Konventionen zum Mindestalter für die Beschäftigung von Kindern zu halten. Demnach soll das Alter nicht geringer sein als das Alter, mit dem nach dem Recht des Beschäftigungsortes die allgemeine Schulpflicht endet und in jedem Fall nicht unter 15 Jahre. Die Rechte junger Beschäftigter sind zu schützen: Unter 18 Jahren dürfen sie nicht für Arbeiten eingesetzt werden, die schädlich für die Gesundheit, Sicherheit oder Sittlichkeit von Kindern sind. Besondere Schutzvorschriften für Kinder und Jugendliche sind einzuhalten.

4.4 Arbeitssicherheit, Arbeits- und Gesundheitsschutz

Die am Beschäftigungsort geltenden Gesetze, Vorschriften und Normen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz werden eingehalten. Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Beschäftigten eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung zu ermöglichen. Es sind klare Regeln und Verfahren für die Gewährleistung von Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz aufzustellen und zu befolgen, insbesondere hinsichtlich der Bereitstellung und Verwendung von persönlichen Schutzausrüstungen, sauberen Toiletten und Zugang zu Trinkwasser. Übermäßige körperliche oder geistige Ermüdung ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Zudem werden die Beschäftigten regelmäßig über geltende Gesundheitsschutz- und Sicherheitsnormen sowie Maßnahmen hierzu informiert und geschult.

4.5 Angemessener Lohn

Das Entgelt für reguläre Arbeitsstunden und Überstunden muss dem am Beschäftigungsort geltenden gesetzlichen Mindestlohn oder den branchenüblichen Mindeststandards entsprechen, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Den Beschäftigten sind alle gesetzlich vorgeschriebenen Leistungen zu gewähren. Lohnabzüge als Strafmaßnahmen sind unzulässig.

4.6 Koalitionsfreiheit

Der VDE tritt dafür ein, dass das Recht der Beschäftigten, Organisationen ihrer Wahl zu gründen, ihnen beizutreten, Kollektivverhandlungen zu führen und zu streiken, respektiert wird. In Fällen, in denen die Vereinigungsfreiheit und das Recht zu Kollektivverhandlungen gesetzlich eingeschränkt sind, sind alternative Möglichkeiten eines unabhängigen und freien Zusammenschlusses der Beschäftigten zum Zweck von Kollektivverhandlungen einzuräumen. Die Beschäftigtenvertretung ist vor Diskriminierung zu schützen. Beschäftigte dürfen nicht aufgrund von Gründung, Beitritt oder Mitgliedschaft in einer solchen Organisation diskriminiert werden.

Der Beschäftigtenvertretung ist freier Zugang zu den Arbeitsplätzen ihrer Mitglieder zu gewähren, um sicherzustellen, dass sie ihre Rechte in gesetzmäßiger und friedlicher Weise wahrnehmen können.

4.7 Chancengleichheit und Diskriminierungsverbot

Der VDE ist für Chancengleichheit und gegen Diskriminierung. Die Ungleichbehandlung und Belästigung von Beschäftigten des Lieferanten in jeglicher Form ist unzulässig, soweit sie nicht in den Erfordernissen der Beschäftigung begründet ist. Dies gilt z. B. für Benachteiligungen aufgrund von Geschlecht, Rasse, Nationalität, ethnischer oder sozialer Herkunft, Hautfarbe, Behinderung, Gesundheitsstatus, politischer Überzeugung, Mitgliedschaft in Beschäftigtenorganisationen einschließlich Gewerkschaften, Weltanschauung, Religion, Alter, Schwangerschaft oder sexueller Identität oder anderen persönlichen Eigenschaften.

Die persönliche Würde, Privatsphäre und Persönlichkeitsrechte jedes Einzelnen werden von dem Lieferanten respektiert.

4.8 Verbot widerrechtlicher Zwangsräumung

Der Lieferant achtet das Verbot der widerrechtlichen Zwangsräumung und das Verbot des widerrechtlichen Entzugs von Land, von Wäldern und Gewässern bei dem Erwerb, der Bebauung oder anderweitiger Nutzung von Land, Wäldern und Gewässern, deren Nutzung die Lebensgrundlage einer Person sichert.

4.9 Verbot negativer Umweltauswirkungen auf menschliche Lebensgrundlagen

Der Lieferant achtet das Verbot der Herbeiführung schädlicher Bodenveränderungen, Gewässerverunreinigung, Luftverunreinigung, schädlicher Lärmemission oder eines übermäßigen Wasserverbrauchs, soweit durch diese Handlungen die natürlichen Grundlagen zum Erhalt und der Produktion von Nahrung erheblich beeinträchtigt

werden, einer Person der Zugang zu einwandfreiem Trinkwasser verwehrt oder der Zugang zu Sanitäreinrichtungen erschwert oder zerstört wird oder die Gesundheit einer Person geschädigt wird.

4.10 Verbot der Beauftragung oder Nutzung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte für widerrechtliche Zwecke

Der Lieferant achtet das Verbot der Beauftragung privater oder öffentlicher Sicherheitskräfte zum Schutz des unternehmerischen Projekts, wenn aufgrund mangelnder Unterweisung oder Kontrolle bei dem Einsatz des Sicherheitsunternehmens das Verbot von Folter missachtet wird, Leib oder Leben verletzt werden oder die Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit beeinträchtigt werden.

5. Unternehmerische Verantwortung hinsichtlich der Umwelt

5.1 Verbot von Quecksilber

Quecksilber ist ein chemisches Element, das zu erheblichen gesundheitlichen Schäden bei Menschen und Tieren führt, weil es sich wegen schlechten Abbaus im Körper anreichern kann. Zur Eindämmung der Freisetzung von Quecksilber und Quecksilberverbindungen wurde das Minamata-Übereinkommen zwischen 123 Staaten (Stand 2020) verabschiedet. Im Einklang mit dem Minamata-Übereinkommen stellen Lieferanten sicher, dass sie keine mit Quecksilber versetzten Produkte gemäß Art. 4 Abs. 1 und Anlage A Teil I herstellen, kein Quecksilber und keine Quecksilberverbindungen bei Herstellungsprozessen im Sinne des Art. 5 Abs. 2 und Anlage B Teil I verwenden und Quecksilberabfälle entsprechend des Art. 11 Abs. 3 behandeln.

5.2 Verbotene Chemikalien

Persistente organische Stoffe (englisch: persistent organic pollutants („POPs“)) sind für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt schädliche Chemikalien, weil sie toxische Eigenschaften aufweisen. Die als POPs eingestuftten Stoffe wurden im Stockholmer Übereinkommen vom 21.05.2001 (POPs-Übereinkommen), das zuletzt durch die EU-POP-Verordnung (EU) 2019/1021 und durch die Delegierte Verordnung (EU) 2021/277 geändert wurde, festgelegt. Der Lieferant stellt sicher, dass er Chemikalien nach Art. 3 Abs. 1 Buchstabe a und Anlage A des POPs-Übereinkommens weder produziert noch verwendet.

5.3 Umgang mit gefährlichen Stoffen und deren Entsorgung

Der Lieferant stellt sicher, dass (i) das Verbot der nicht umweltgerechten Handhabung, Sammlung, Lagerung und Entsorgung von Abfällen nach den Regelungen, die in der anwendbaren Rechtsordnung nach den Maßgaben des Art. 6 Abs. 1 Buchstabe d Ziffer i und ii des POPs-Übereinkommens gelten, (ii) das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle im Sinne des Art. 1 Abs. 1 und anderer Abfälle im Sinne des Art. 1 Abs. 2 des Basler Übereinkommens über die Kontrolle der grenzüberschreitenden Verbringung gefährlicher Abfälle und ihrer Entsorgung vom 22. März 1989, (iii) das Verbot der Ausfuhr gefährlicher Abfälle von in Anlage VII des Basler Übereinkommens aufgeführten Staaten in Staaten, die nicht in Anlage VII aufgeführt sind sowie (iv) das Verbot der Einfuhr gefährlicher Abfälle und anderer Abfälle aus einer Nichtvertragspartei des Basler Übereinkommens (Art. 4 Abs. 5 des Basler Übereinkommens) eingehalten werden.

5.4 Konfliktminerale

Sollten Rohstoffe und Mineralien wie Zinn, Tantal, Wolfram und Gold, sogenannte Konfliktminerale, Bestandteil von Lieferungen oder Produkten sein, so sind diese aus verantwortungsvollen Quellen zu beziehen bzw. es ist sicherzustellen, dass diese aus verantwortungsvollen Quellen bezogen wurden. Eine verantwortungsvolle Quelle liegt nicht vor, wenn der Rohstoff aus einem Gebiet stammt, in dem sich gewalttätige Konflikte und Menschenrechtsverletzungen zutragen. Zu solchen Regionen zählen insbesondere die Demokratische Republik Kongo und deren Grenzgebiete zu benachbarten Staaten wie dem Sudan, der Zentralafrikanischen Republik, Uganda, die Republik Kongo, Angola, Tansania, Ruanda, Burundi, Sambia und Angola.

6. Grundlagen der Zusammenarbeit

6.1 Einklang mit den gesetzlichen Vorschriften

Als wesentliches Grundprinzip für wirtschaftlich verantwortungsvolles Handeln, führt der Lieferant die Geschäfte stets im Einklang mit den einschlägigen national als auch international gültigen gesetzlichen Vorschriften und Gesetzen, den rechtlichen Vorgaben der Europäischen Union und die weltweit anerkannten sozialen und ökologischen Standards wie sie in den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte (UNGP), den UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, den OECD Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Kernarbeitsnormen der International Labour Organisation (ILO) niedergelegt sind und informiert sich über die jeweils aktuelle Gesetzeslage und setzt, falls erforderlich, Gesetzesänderungen und neue Gesetze unverzüglich um. Es ist stets diejenige Regelung anzuwenden, die die strengsten Anforderungen stellt und für den Lieferanten einschlägig ist.

6.2 Kontrollrechte und Audits

Der Lieferant erklärt sich damit einverstanden, dass die Einhaltung der aus diesem Verhaltenskodex resultierenden Erwartungen entweder durch VDE selbst oder durch einen von VDE beauftragten unabhängigen Prüfer jederzeit regelmäßig oder anlassbezogen angemessen kontrolliert werden kann. Eine Überprüfung vor Ort soll dem Lieferanten rechtzeitig angekündigt werden und erfolgt nur zu regulären Geschäftszeiten unter Einhaltung des jeweils geltenden nationalen Rechts und in Anwesenheit von Vertretern der Lieferanten und von VDE. Die Kosten hierfür trägt – soweit diese angemessen sind - der VDE.

6.3 Informationspflichten und Transparenz

Über Verstöße gegen die Regeln dieses Verhaltenskodex, substantiierte Risikoverdachtsfälle oder Schwierigkeiten bei der Adressierung der Erwartungen und Grundsätze von VDE in der Lieferkette, hat der Lieferant VDE unverzüglich nach Kenntniserlangung in Textform zu informieren. Dies kann auch offen oder anonym über die von VDE eingerichteten Beschwerde- und Hinweisgeberkanäle (Ziffer 6.10) erfolgen. Die berechtigten Interessen des Lieferanten sowie die Beachtung der Rechte seiner Beschäftigten, insbesondere des Datenschutzes und des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen, sind bei der Mitteilung zu wahren.

Auf berechnigte Anforderung von VDE hat der Lieferant VDE alle notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen, welche VDE zur Erfüllung seiner gesetzlichen Verpflichtungen wie auch seiner vertraglichen Verpflichtungen gegenüber seinen Geschäftspartnern benötigt. Diesbezüglich erwartet VDE von seinen Lieferanten, dass sie ihre Geschäftspartner risikobasiert zu einer entsprechenden Informationsoffenlegung verpflichten. VDE wird auf berechnigte Geschäftsinteressen des Lieferanten und dessen Vertragspartner in der Lieferkette sowie Datenschutzgesichtspunkte angemessen Rücksicht nehmen und die Informationen nicht an unberechnigte Dritte weitergeben. Sensible Informationen werden durch Verschwiegenheitsvereinbarungen geschützt.

6.4 Allgemeine Mitwirkungspflichten

VDE wird entsprechend seiner gesetzlichen Verpflichtung nach dem Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz („LkSG“) jährlich und anlassbezogen Risikoanalysen im Hinblick auf seine Lieferanten durchführen. Der Lieferant sagt zu, VDE hierbei risikobasiert angemessen zu unterstützen.

Sofern sich hieraus, z.B. aufgrund einer erstmalig festgestellten Risikolage oder einer Risikoerhöhung, zusätzliche menschenrechtlich oder umweltbezogene Erwartungen an den Lieferanten ergeben, um den Schutzzweck des LkSG zu erreichen, teilt VDE dies dem Lieferanten mit. Der Lieferant wird sich bemühen, innerhalb eines angemessenen Zeitraums ab Zugang der Mitteilung die zusätzlichen Erwartungen zu erfüllen und deren Umsetzung gegenüber VDE nachzuweisen.

6.5 Mithilfe bei Abhilfemaßnahmen

Verletzt der Lieferant die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen im Sinne dieses Verhaltenskodex oder steht eine solche Verletzung durch den Lieferanten unmittelbar bevor, begründet dies eine Pflicht des VDE, angemessene und wirksame Abhilfemaßnahmen nach dem LkSG zu ergreifen, um die Verletzung zu verhindern, zu beenden oder das Ausmaß zu minimieren. Ist eine Abhilfe in absehbarer Zeit nicht möglich, muss VDE ein Konzept zur Beendigung oder Minimierung erstellen und umsetzen, wobei dem Lieferanten, sofern dieser die Verletzung verursacht hat, mit einer angemessenen Frist die Pflicht zur gemeinsamen Erstellung und Umsetzung des Konzepts auferlegt werden kann. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehende Kosten werden in angemessenem Umfang unter Berücksichtigung des jeweiligen Aufwands, der zur Verfügung stehenden Ressourcen, des Einflussvermögens auf den unmittelbaren Verursacher und des jeweiligen Verursachungsbeitrags der Parteien zwischen den Parteien aufgeteilt.

6.6 Aussetzung und Abbruch der Geschäftsbeziehung sowie Folgen einer Verletzung

Hält der Lieferant die in diesem Verhaltenskodex aufgeführten menschenrechtlichen, umweltbezogenen und sonstigen Erwartungen des VDE nicht ein und verletzt eine solche geschützte Rechtsposition eines Betroffenen, ist VDE berechnigt, die Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten während der Bemühungen zur Risikominimierung bzw. -beendigung auszusetzen.

VDE ist berechnigt, sämtliche zwischen den Parteien bestehenden Vereinbarungen und die jeweils hiervon betroffenen Einzelaufträge ganz oder teilweise mit einer Frist von zwei (2) Wochen zu kündigen, wenn (i) die Verletzung eines nach diesem Verhaltenskodex geschützten Rechtsgutes oder einer sich aus diesem Verhaltenskodex ergebenden Pflicht, als schwerwiegend bewertet wird, (ii) die Abhilfefrist erfolglos abgelaufen ist oder eine Abmahnung erfolglos geblieben ist und (iii) keine mildereren Mittel zur Verfügung stehen. Eine schwerwiegende Verletzung ist insbesondere dann anzunehmen, wenn aufgrund der Verletzung ein erheblicher Schaden für das geschützte Rechtsgut eines Betroffenen droht oder eine erhebliche Zahl von Fällen vorliegt.

Ein gesetzliches Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt, ebenso wie das Recht auf Schadenersatz, hiervon unberührt. Auch kann eine solche Verletzung die Strafverfolgung durch Ermittlungsbehörden nach sich ziehen.

6.7 Verpflichtung zur Implementierung und Weitergabe in der Lieferkette

Der Lieferant bzw. Geschäftspartner verpflichtet sich, seinen Beschäftigten die Anforderungen dieses Verhaltenskodexes angemessen und wirksam zu kommunizieren sowie alle erforderlichen Vorkehrungen für deren Umsetzung in seiner Unternehmensgruppe einschließlich seiner sämtlichen konzernangehörigen Gesellschaften zu treffen.

Darüber hinaus stellt der Lieferant durch geeignete Maßnahmen bei seinen Lieferanten und Geschäftspartnern in der Lieferkette sicher, dass die in diesem Verhaltenskodex geregelten Anforderungen oder vergleichbare Mindeststandards – insbesondere die menschenrechtlichen und umweltbezogenen Erwartungen – risikobasiert entlang der Lieferkette angemessen adressiert werden.

6.8 Schulungen

Stellt der VDE im Rahmen der Risikoanalyse ein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko im Sinne des § 2 LkSG im Zusammenhang mit der vertraglichen Leistung des Lieferanten fest, kann dem Lieferanten aufgegeben werden, bei seinen Beschäftigten und bei seinen unmittelbaren Zulieferern Schulungen und Weiterbildungen des VDE durchzuführen. Solche Schulungen und Weiterbildungen bei dem Lieferanten können auch durch einen externen Dienstleister durchgeführt werden. VDE trägt die angemessenen Kosten der Schulungen.

6.9 Mittelbare Zulieferer

Liegen VDE tatsächliche Anhaltspunkte vor, die eine Verletzung einer menschenrechtlichen und umweltbezogenen Pflicht bei einem mittelbaren Zulieferer des Lieferanten möglich erscheinen lassen, so verpflichtet sich der Lieferant, VDE dabei zu unterstützen, gegenüber dem Verursacher angemessene Präventionsmaßnahmen zu verankern.

6.10 Compliance Management System und Beschwerden

Jeder Lieferant oder Geschäftspartner kann zu jeder Zeit die Compliance Beauftragten bzw. den Ombudsmann des VDE kontaktieren, wenn er sich hinsichtlich richtigen Verhaltens unsicher ist oder ein potenzielles Fehlverhalten seinerseits melden möchte. Risiken oder Verletzungen in Bezug auf Menschenrechte und umweltbezogene Erwartungen können der Lieferant, seine Beschäftigten sowie Stakeholder, einschließlich Betroffener und nicht betroffener Dritter über das Beschwerdesystem des VDE gemäß § 8 LkSG melden. Das Beschwerdeverfahren steht den Hinweisgebern unter dem Link - <https://www.bkms-system.com/vde> - zur Verfügung. Die gesetzlichen Vorschriften zum Schutz der Hinweisgeber, insbesondere die Verpflichtung zur Vertraulichkeit der Identität und zur Unparteilichkeit hält VDE ein.

Der Lieferant verpflichtet sich, seinen Beschäftigten die Anforderungen dieses Verhaltenskodexes angemessen und wirksam zu kommunizieren sowie alle erforderlichen Vorkehrungen für deren Umsetzung in seiner Unternehmensgruppe zu treffen. Sofern der Lieferant selbst kein eigenes Beschwerdeverfahren betreibt, wird er seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen von dem Beschwerdeverfahren von VDE so in Kenntnis zu setzen, dass es diesen möglich ist, relevante Hinweise abzugeben. Bei Bedarf wird er dabei von VDE unterstützt. Etwaige in diesem Zusammenhang entstehenden Kosten werden von VDE getragen. Weder der Lieferant noch seine Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen dürfen den Zugang zu dem bei VDE eingerichteten Beschwerdesystem oder die Kommunikation mit den zuständigen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen von VDE behindern, erschweren oder verhindern.

Daneben stehen selbstverständlich Vorgesetzte, die jeweilige Geschäftsführung und auch der Vorstand des VDE e.V. als Ansprechperson zur Verfügung.

Die Compliance Beauftragten des VDE sind

- das Compliance Komitee,
- der Interne Compliance Beauftragte und
- der Externe Compliance Beauftragte, ein der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegender externer Rechtsanwalt, der in seiner Funktion des Ombudsmannes auf Wunsch vertraulich Hinweise auf Compliance Verstöße entgegennimmt.

Die jeweiligen Kontaktdaten finden sich im Internet.

* * * * *